

## Die „dienstherrliche“ Versorgung.

Als sich die Arbeiter zu regen begannen, strebten sie überall danach, dem „Kost- und Logiszwang“, der Versorgung durch den Dienstherrn, zu entgehen, um das Recht zu erringen, ihr privates Leben nach eigenem Willen und persönlichen Bedürfnissen zu ordnen. Die größten gewerkschaftlichen Kämpfe wurden gegen die Schlafgelegenheit im Hause des Dienstherrn, gegen den Naturallohn und das Trucsystem geführt und die Berufe, die, wie das Hausgesinde in Stadt und Land, noch im Hause des Arbeitsherrn wohnen, werden von dem Nachwuchs der Arbeiterschaft gemieden. In der Versorgung durch den Dienstherrn sahen alle Arbeiter eine Sklavenkette.

Im Kriege wurde das anders. Heute streben die Arbeiter, die Angestellten und die Beamten die Versorgung durch die Hilfe des Arbeitgebers an, weil die sinkende Kaufkraft des Geldes sie zwingt, eine neue Form des Naturallohnes zu suchen. Vor Jahren hat Genosse Dr. Braun im „Kampf“ den Vorschlag gemacht, es solle nur ein Teil des Lohnes festgelegt und durch Tarifverträge gebunden werden, der andere Teil solle aber nach den Lebensmittelpreisen jeweils errechnet werden. Die Kommission, die nun im Ministerium für soziale Fürsorge zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Zeiten des Kriegsnotstandes tagt, hat ähnliche Vorschläge erwogen und grundsätzlich zugestimmt, daß die Lebenskosten jeweils mit der Lohnhöhe in Einklang gebracht werden sollen. Aber diese Methode allein sichert den Arbeitern noch nicht die Versorgung, denn das Geld vermag nur zu kaufen, wenn Ware greifbar ist. Deshalb streben alle Arbeiter und Angestellten direkte Versorgung durch den Dienstherrn an, nur nicht mehr als persönliche, sondern als organisierte Gesamtversorgung. Bei der Arbeiterschaft hat dieses Bestreben zur Organisation der **L e b e n s m i t t e l v e r b ä n d e** geführt, die vollständig paritätisch von Unternehmer- und Arbeitervertretern geleitet werden und die dadurch die Freiheit der Arbeiterschaft sichern. Anders mußte die dienstherrliche Versorgung in den Kreisen der viel weniger gut organisierten und geistlich

schafflich viel abhängigeren **B e a m t e n s c h a f t** wirken, wo die gewerkschaftliche Organisation noch nicht jene Kraft besitzt, die zur Erringung der paritätischen Vertretung die wesentliche Voraussetzung ist. Es ist deshalb bei der Beamtenschaft die dienstherrliche Versorgung wesentlich durch Maßnahmen der vorgesetzten Behörden durchgeführt worden, so daß die Abhängigkeit fühlbarer und drückender geworden ist, als sie es in den Kreisen der Arbeiterschaft jemals hätte werden können.

Es besteht bei dieser Art der dienstherrlichen Versorgung aber nicht nur eine Gefahr für die Beamtenschaft, deren Abhängigkeit vergrößert wird, es entsteht auch eine Gefahr für die Finanzpolitik des Staates, weil er für die Geschäfte haftbar wird, die er nicht kontrollieren kann und deren Haftung er allein übernehmen muß. Zur prinzipiellen Klarstellung der Grundsätze, wie eine dienstherrliche Versorgung geordnet sein soll und wie sie nicht beschaffen sein darf, wenn sie nicht die Beamtenschaft und den Staat schädigen soll, hat der **K o n s u m g e n o s s e n s c h a f t l i c h e W i r t s c h a f t s a u s s c h u ß** eine Denkschrift ausgearbeitet, die in folgender, der Regierung übermittelte Forderungen auslingt:

1. Die Versorgung der öffentlichen Angestellten soll auf der Mitverwaltung aller Teilnehmer durch die Wahl eines **B e r t r e t u n g s l ö r p e r s** (Ausschüßrates) aufgebaut sein.

2. Die Selbstverantwortung kann nicht vom Arbeitgeber dadurch eingeschränkt werden, daß er die geschäftlichen Risiken trägt. Deshalb ist die **E r w e r k s - u n d W i r t s c h a f t s g e n o s s e n s c h a f t** die allein zulässige und gerechtfertigte Rechtsform für Konsumantenorganisationen, die einzige Rechtsform, die eine sparsame Gebarung, die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel und die innere Ordnung garantiert, die Geschäftsführung durch die Kontrolle der Mitglieder vor Korruption und den Fiskus vor Risiken und Ersägen bewahrt.

3. Wenn für die Lebensmittelabgabestellen bei Behörden und Ämtern ein Vertreter in den Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsausschuß berufen werden soll, so wird dieser die Zustimmung der **F a c h o r g a n i s a t i o n e n** der Beamtenschaft einholen, bevor er die Berufung des betreffenden Vertreters empfehlen kann.